

H. von Holstein, Hilfskanzler — am 9. März 1999 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmäßig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, verstößt gegen die Artikel 52 und 58 EG-Vertrag, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt. Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, daß die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde — gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.

(¹) ABl. C 228 vom 26.7.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 2. März 1999

in der Rechtssache C-422/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance Brüssel): Colonia Versicherung Aktiengesellschaft Zweigniederlassung München u. a. gegen État belge (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Unzulässigkeit)

(1999/C 136/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-422/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de première instance Brüssel in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Colonia Versicherung Aktiengesellschaft Zweigniederlassung München u. a. gegen État belge vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 30 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann (Berichterstatter) sowie der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 2. März 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Das vom Tribunal de première instance Brüssel mit Urteil vom 10. November 1998 vorgelegte Vorabentscheidungsersuchen ist unzulässig.

(¹) ABl. C 20 vom 23.1.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 2. März 1999

in den verbundenen Rechtssachen C-231/98 und C-232/98 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de grande instance Épinal): SA Lamboley (C-231/98), Bouctot (C-232/98) gegen Administration des impôts (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Offensichtlich übereinstimmende Frage)

(1999/C 136/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In den verbundenen Rechtssache C-231/98 und C-232/98 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Tribunal de grande instance Épinal (Frankreich) in den bei diesem Gericht anhängigen Rechtsstreitigkeiten SA Lamboley (C-231/98) bzw. Bouctot (C-232/98) gegen Administration des impôts vorgelegte Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 95 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten P. J. G. Kapteyn, J.-P. Puissochet, G. Hirsch und P. Jann, der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida, C. Gulmann, J. L. Murray, D. A. O. Edward, H. Ragnemalm, L. Sevón und M. Wathelet (Berichterstatter) — Generalanwalt F. G. Jacobs; Kanzler: R. Grass — am 2. März 1999 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 95 EG-Vertrag steht der Anwendung einer nationalen Regelung über die Kraftfahrzeugsteuer, die einen Anstieg des Progressionskoeffizienten wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden vorsieht, nicht entgegen, sofern dieser Anstieg nicht bewirkt, daß der Verkauf von Fahrzeugen inländischer Herstellung gegenüber dem Verkauf der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Fahrzeuge begünstigt wird.

(¹) ABl. C 278 vom 5.9.1998.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 10. Februar 1999

(Rechtssache C-38/99)

(1999/C 136/08)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 10. Februar 1999 eine Klagen gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Paolo Stancanelli, Juristischer Dienst, und Olivier Couvert-Castéra, zum Juristischen Dienst abgeordneter nationaler Beamter, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.